

für beide Fahrlässigkeitsarten, daß die gefährlichen Folgen vermeidbar gewesen wären, wenn der Täter seine Pflichten ordentlich erfüllt hätte. So wichtig es auch ist, im Einzelfall die Bewußtseinsvorgänge genau herauszuarbeiten, so spielt die feinere Unterscheidung in bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit kriminalpolitisch jedoch nicht eine solche Rolle, daß eine besondere rechtliche Fixierung erforderlich ist.

VI

Ein besonderes Problem im Rahmen der fahrlässigen Straftaten sind die erfolgsqualifizierten Delikte. Bekanntlich stellten die erfolgsqualifizierten Delikte als Erbe der feudalen Vergangenheit im Strafgesetzbuch von 1871 ursprünglich eine gewisse Ausnahme vom Verschuldensprinzip dar. Derjenige, der gegen strafrechtliche Verbote vorsätzlich verstößt, sollte unabhängig vom konkreten Verschulden für alle aus diesem Verstoß erwachsenen Folgen in erhöhtem Maße haften. Unsere Rechtsprechung hat es - ausgehend von der qualitativ neuen Rolle der Strafe in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat - abgelehnt, dieses Prinzip der feudalen Erfolgshaftung zu übernehmen, und in all jenen Fällen fahrlässiges Verschulden hinsichtlich der herbeigeführten besonders schweren Folgen verlangt. Während früher jedoch der Hinweis auf die Fahrlässigkeit keine Widersprüche auftreten ließ, da die psychische Situation des fahrlässig handelnden Täters nicht direkt beschrieben, sondern nur indirekt durch den Fahrlässigkeitsbegriff umrissen wurde, kann jetzt der bloße Hinweis auf die Fahrlässigkeit allein nicht genügen; die subjektiven Umstände müssen jetzt genauer bezeichnet werden. Dazu sind die psychischen Momente herauszuarbeiten, die das Verschulden des Täters erhöhen und das Ausmaß des Widerspruchs, der zwischen ihm und unseren sozialistischen Verhältnissen besteht, erkennen lassen. Hierbei geht es nicht mehr darum, eine schädliche Einstellung des Täters zu seinen aus bestimmten abgeleiteten Rechtsverhältnissen erwachsenen Rechtspflichten festzustellen; denn der Täter befindet sich durch seine vorsätzlich begangene Straftat bereits in einem wesentlich tieferen ideologischen Konflikt mit unserer Ordnung. Strafverschärfend wirkt hier etwas anderes. Der Täter begeht vorsätzlich einen Verstoß gegen bestimmte Strafrechtsnormen; er beabsichtigt zwar nicht, die besonderen gesetzlich gekennzeichneten schweren Folgen herbeizuführen, verursacht sie aber dennoch. Man kann ihn für diese besonderen Folgen nicht verantwortlich machen, wenn diese außerhalb aller durch bekannte Umstände bedingten Berechnungsmöglichkeiten für den Täter standen; d. h. ein Verschulden hinsichtlich der besonderen, durch eine vorsätzliche Straftat herbei geführten Folgen liegt dann vor, wenn dem Täter die Umstände, die den